

40/23

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Betrifft: Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich über die Geschäftseinteilung des Amtes der Oö. Landesregierung

Im Verfahren nach § 2 Abs. 5 des Bundesverfassungsgesetzes betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, BGBl. Nr. 289/1925, wurde die im Betreff genannte Verordnung mit dem Ersuchen übermittelt, die Zustimmung der Bundesregierung herbeizuführen.

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz hat das – von den Änderungen gegenüber der geltenden Regelung betroffene – Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung befasst, das gegen die Erteilung der Zustimmung keine Bedenken geltend gemacht hat.

Ich stelle den

A n t r a g,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Oberösterreich folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Oberösterreich
Landhausplatz 1
4021 Linz

Falk
Sachbearbeiter
michael.sorger@bmvrdi.gv.at
+43 1 521 52-2946

Ihr Zeichen/vom:
Präs-2015-237060/173-MJ
26. November 2018

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX. Dezember 2018 beschlossen, der Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich über die Geschäftseinteilung des Amtes der Oö. Landesregierung gemäß § 2 Abs. 5 des Bundesverfassungsgesetzes betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, BGBl. Nr. 289/1925, zuzustimmen. "

13. Dezember 2018
Der Bundesminister:
MOSER